

# **Grundregeln des Internationalen Privat- und Zivil- prozessrechts des geistigen Eigentums (CLIP-Grundregeln)**

Erarbeitet durch  
die Europäische Max-Planck-Gruppe  
für Internationales Privat- und Zivilprozess-  
recht des geistigen Eigentums (CLIP)

**Endfassung:** 1. Dezember 2011

Deutsche Übersetzung erstellt durch Dr. Paul Katzenberger

# CLIP-GRUNDREGELN

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>TEIL 1: ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH.....</b>	<b>- 6 -</b>
Artikel 1: 101: Anwendungsbereich .....	- 6 -
<b>TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT.....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Zuständigkeit .....</b>	<b>- 7 -</b>
Artikel 2:101: Allgemeine Zuständigkeit .....	- 7 -
<b>Abschnitt 2: Besondere Zuständigkeiten .....</b>	<b>- 7 -</b>
Artikel 2:201: Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag .....	- 7 -
Artikel 2:202: Rechtsverletzung .....	- 7 -
Artikel 2:203: Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungsklagen.....	- 7 -
Artikel 2:204: Zivilrechtliche, aus Strafverfahren entstehende Klagen .....	- 8 -
Artikel 2:205: Anspruch auf ein Recht und Rechtsinhaberschaft .....	- 8 -
Artikel 2:206: Mehrere Beklagte .....	- 8 -
Artikel 2:207: Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung .....	- 9 -
Artikel 2:208: Gewährleistung und Streitverkündung .....	- 9 -
Artikel 2:209: Widerklage .....	- 9 -
<b>Abschnitt 3: Vereinbarung über die Zuständigkeit .....</b>	<b>- 9 -</b>
Artikel 2:301: Gerichtsstandsvereinbarung .....	- 9 -
Artikel 2:302: Einlassung .....	- 10 -
<b>Abschnitt 4: Ausschließliche Zuständigkeiten.....</b>	<b>- 10 -</b>
Artikel 2:401: Eintragung und Ungültigkeit .....	- 10 -
Artikel 2:402: Verpflichtung anderer Gerichte .....	- 10 -
<b>Abschnitt 5: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher,.....</b>	<b>- 10 -</b>
<b>die auf eine Sicherung gerichtet sind.....</b>	<b>- 10 -</b>
Artikel 2:501: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind .....	- 10 -
<b>Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>- 11 -</b>
Artikel 2:601: Gewöhnlicher Aufenthalt .....	- 11 -
Artikel 2:602 Feststellungsklagen .....	- 11 -
Artikel 2:603: Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern .....	- 11 -
Artikel 2:604: Geltungsbereich von Unterlassungsanordnungen.....	- 12 -
Artikel 2:605: Regionale Einheitsrechte .....	- 12 -
<b>Abschnitt 7: Koordinierung von Verfahren .....</b>	<b>- 12 -</b>
Artikel 2:701: Übereinstimmende Klagen .....	- 12 -
Artikel 2:702: In Zusammenhang stehende Klagen.....	- 12 -
Artikel 2:703: Nachfolgende Gültigkeitsverfahren.....	- 13 -
Artikel 2:704: Zusammenarbeit in Mehrstaatenverfahren .....	- 13 -
Artikel 2:705: Übereinstimmende und in Zusammenhang stehende vorläufige Verfahren .....	- 13 -
Artikel 2:706: Zeitpunkt, zu dem ein Gericht als angerufen gilt .....	- 14 -
<b>TEIL 3: ANZUWENDENDENES RECHT .....</b>	<b>- 15 -</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>- 15 -</b>
Artikel 3:101: <i>Lex fori</i> .....	- 15 -
Artikel 3:102: <i>Lex protectionis</i> .....	- 15 -
Artikel 3:103: Freie Rechtswahl .....	- 15 -

<b>Abschnitt 2: Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft .....</b>	<b>- 15 -</b>
Artikel 3:201: Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft .....	- 15 -
<b>Abschnitt 3: Übertragbarkeit.....</b>	<b>- 15 -</b>
Artikel 3:301: Übertragbarkeit.....	- 15 -
<b>Abschnitt 4: Mitinhaberschaft .....</b>	<b>- 16 -</b>
Artikel 3:401: Ursprüngliche Mitinhaberschaft und Übertragbarkeit von Anteilen .....	- 16 -
Artikel 3:402: Rechtsbeziehungen zwischen den Mitinhabern .....	- 16 -
<b>Abschnitt 5: Verträge und damit verbundene Fragen.....</b>	<b>- 16 -</b>
Artikel 3:501: Freie Rechtswahl in Bezug auf Verträge .....	- 16 -
Artikel 3:502: Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht .....	- 16 -
Artikel 3:503: Arbeitsverhältnisse .....	- 17 -
Artikel 3:504: Formgültigkeit .....	- 18 -
Artikel 3:505: Einigung und materielle Wirksamkeit .....	- 18 -
Artikel 3:506: Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts .....	- 18 -
Artikel 3:507: Rechtsübergang von Gesetzes wegen und Zwangslizenzen .....	- 19 -
<b>Abschnitt 6: Rechtsverletzung und Rechtsfolgen .....</b>	<b>- 19 -</b>
Artikel 3:601: Grundsatz .....	- 19 -
Artikel 3:602: <i>De minimis</i> -Regel .....	- 19 -
Artikel 3:603: Ubiquitäre Rechtsverletzung .....	- 19 -
Artikel 3:604: Sekundäre Rechtsverletzung .....	- 20 -
Artikel 3:605: Rechtsfolgen.....	- 20 -
Artikel 3:606: Freie Rechtswahl in Bezug auf Rechtsfolgen.....	- 21 -
<b>Abschnitt 7: Schranken und Ausnahmen, Abdingbarkeit .....</b>	<b>- 21 -</b>
Artikel 3:701: Schranken und Ausnahmen, Abdingbarkeit .....	- 21 -
<b>Abschnitt 8: Sicherungsrechte an geistigem Eigentum.....</b>	<b>- 21 -</b>
Artikel 3:801: Verpflichtung zur Bestellung oder Übertragung eines Sicherungsrechts an geistigem Eigentum .....	- 21 -
Artikel 3:802: Sicherungsrechte an geistigem Eigentum.....	- 22 -
Artikel 3:803: Insolvenz und sonstige Fragen .....	- 23 -
<b>Abschnitt 9: Ergänzende Bestimmungen .....</b>	<b>- 23 -</b>
Artikel 3:901: Eingriffsnormen .....	- 23 -
Artikel 3:902: Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts .....	- 23 -
Artikel 3:903: Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung .....	- 23 -
Artikel 3:904: Gewöhnlicher Aufenthalt .....	- 23 -
Artikel 3:905: Regionale Einheitsrechte .....	- 23 -
Artikel 3:906: Beweislast .....	- 24 -
<b>TEIL 4: ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG .....</b>	<b>- 25 -</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>- 25 -</b>
Artikel 4:101: Bestimmung des Begriffs Entscheidung.....	- 25 -
Artikel 4:102: Anerkennung und Vollstreckung im Allgemeinen .....	- 25 -
Artikel 4:103: Grundsatz des <i>favor recognitionis</i> .....	- 25 -
<b>Abschnitt 2: Prüfung der Zuständigkeit .....</b>	<b>- 26 -</b>
Artikel 4:201: Zuständigkeit ausländischer Gerichte.....	- 26 -
Artikel 4:202: Gültigkeit und Eintragung .....	- 26 -
Artikel 4:203: Tatsächliche Feststellungen.....	- 26 -
Artikel 4:204: Zuständigkeitsregelungen zum Schutz von Verbrauchern .....	- 26 -
oder Arbeitnehmern .....	- 26 -
<b>Abschnitt 3: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher.....</b>	<b>- 26 -</b>

<b>die auf eine Sicherung gerichtet sind</b> .....	<b>- 26 -</b>
Artikel 4:301: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine .....	- 26 -
Sicherung gerichtet sind .....	- 26 -
<b>Abschnitt 4: Öffentliche Ordnung</b> .....	<b>- 26 -</b>
Artikel 4:401: Öffentliche Ordnung im Allgemeinen .....	- 26 -
Artikel 4:402: Nicht-kompensatorischer Schadensersatz .....	- 27 -
<b>Abschnitt 5: Sonstige Gründe für die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen</b> .....	<b>- 27 -</b>
Artikel 4:501: Sonstige Gründe für die Nichtanerkennung ausländischer .....	- 27 -
Entscheidungen.....	- 27 -
<b>Abschnitt 6: Ausschluss der Nachprüfung in der Sache</b> .....	<b>- 27 -</b>
Artikel 4:601: Ausschluss der Nachprüfung in der Sache .....	- 27 -
<b>Abschnitt 7: Verfahren</b> .....	<b>- 28 -</b>
Artikel 4:701: Allgemeine Grundsätze .....	- 28 -
Artikel 4:702: Anerkennung .....	- 28 -
Artikel 4:703: Vollstreckung .....	- 28 -
<b>Abschnitt 8: Prozessvergleiche</b> .....	<b>- 28 -</b>
Artikel 4:801: Prozessvergleiche .....	- 28 -

## PRÄAMBEL

Aufbauend auf bestehenden Vorschriften und Initiativen betreffend das Internationale Privat- und Zivilprozessrecht und das geistige Eigentum,

*bezwecken diese Grundregeln,*

Verzerrungen und Behinderungen des internationalen, mit Rechten des geistigen Eigentums verbundenen Handels zu verringern sowie den grenzüberschreitenden Fluss von Informationen und kulturellen Austausch zu erleichtern und dabei die Entwicklung der digitalen Kommunikationstechnologien zu berücksichtigen;

auf der Grundlage *der comitas gentium* und gegenseitigen Vertrauens die justitielle Zusammenarbeit in Bezug auf internationale, Rechte des geistigen Eigentums betreffende Streitigkeiten zu fördern;

die rechtliche Situation von Klägern und Beklagten bei der Durchführung von bzw. der Verteidigung gegen mit Rechten des geistigen Eigentums befasste Klagen im internationalen Maßstab zu verbessern;

*davon ausgehend,*

dass es zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte und das anzuwendende Recht Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von mit Rechten des geistigen Eigentums befassten Entscheidungen zu erleichtern;

*erkennen sie an, dass*

die Notwendigkeit, alle beteiligten Interessen, einschließlich der Interessen der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, ihrer Vertragspartner und anderer Nutzer geistigen Eigentums, und der Interessen der breiten Öffentlichkeit, insbesondere am Zugang zu und an der Nutzung von Informationen, sowie anderer öffentlicher Interessen, zu berücksichtigen und auszugleichen sind;

Rechte des geistigen Eigentums in ihrer Ausübung und Durchsetzung auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränkt sind und dass, vorbehaltlich internationaler Verpflichtungen, jeder souveräne Staat frei ist, zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen immaterielle Güter Rechtsschutz genießen sollen;

private Parteien das zuständige Gericht und das anzuwendende Recht im größtmöglichen Umfang wählen können sollen.

## **TEIL 1: ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH**

Die vorliegenden Grundregeln können zur Auslegung oder Ergänzung internationalen und innerstaatlichen Rechts, gegebenenfalls einschließlich des Rechts regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration, verwendet werden.

Sie können als Vorbild für nationale, regionale und internationale Gesetzgeber dienen.

Bei der Lösung von Streitigkeiten können Gerichte und Schiedsrichter auf diese Grundregeln als Ausdruck allgemeiner Grundsätze des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts in Bezug auf geistiges Eigentum zurückgreifen.

Die vorliegenden Grundregeln können Parteien unterstützen, ihre vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zu gestalten.

### **Artikel 1: 101: Anwendungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Grundregeln sind solche zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte, zum anzuwendenden Recht und zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Sie sind auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anzuwenden.
- (2) Die vorliegenden Grundregeln sind auf Zivilsachen anzuwenden, die eine Verbindung mit Rechten des geistigen Eigentums aufweisen. Im Sinne dieser Grundregeln sind Rechte des geistigen Eigentums Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Patente, Marken, Rechte an Mustern und Modellen und ähnliche ausschließliche Rechte.
- (3) Die vorliegenden Grundregeln können entsprechende Anwendung finden auf
  - (a) den Schutz geheim gehaltener Informationen und geografischer Herkunftsangaben oder ähnlicher Arten des Schutzes oder
  - (b) Streitigkeiten in Verbindung mit Ansprüchen wegen unlauteren Wettbewerbs, die aus dem gleichen Sachverhalt resultieren wie entsprechende Vorwürfe in Verbindung mit Rechten des geistigen Eigentums oder
  - (c) Klagen, die sich aus ungerechtfertigter Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ergeben.
- (4) Vorbehaltlich des innerstaatlichen Verfahrensrechts trifft das Gericht auf rechtzeitigen Antrag einer Partei oder von Amts wegen eine spezielle Feststellung dahingehend, ob es beabsichtigt, den vorliegenden Grundregeln im anhängigen Verfahren Wirkung zu verleihen.

## **TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Zuständigkeit**

#### **Artikel 2:101: Allgemeine Zuständigkeit**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Grundregeln kann eine Person vor den Gerichten eines jeden Staates verklagt werden, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 2:601).

### **Abschnitt 2: Besondere Zuständigkeiten**

#### **Artikel 2:201: Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag**

- (1) In Streitigkeiten, welche vertragliche Schuldverhältnisse zum Gegenstand haben, kann eine Person vor den Gerichten des Staates verklagt werden, in dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) In Streitigkeiten, welche Verträge zum Gegenstand haben, deren Hauptzweck die Übertragung oder Lizenzierung eines Rechts des geistigen Eigentums ist, ist im Sinne dieser Bestimmung – und sofern nichts anderes vereinbart ist – der Staat, in dem die Verpflichtung zu erfüllen ist, derjenige Staat, für den die Lizenz erteilt oder das Recht übertragen worden ist. Wenn diese Bestimmung die einzige Grundlage für die Zuständigkeit darstellt, ist das Gericht nur im Hinblick auf Tätigkeiten zuständig, die mit der Lizenzierung oder Übertragung des Rechts des geistigen Eigentums für diesen bestimmten Staat in Zusammenhang stehen.
- (3) In Streitigkeiten, welche Verletzungsklagen aus einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, entscheidet ein in Bezug auf den Vertrag zuständiges Gericht auch über die Rechtsverletzung.

#### **Artikel 2:202: Rechtsverletzung**

In Streitigkeiten, welche die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben, kann eine Person vor den Gerichten des Staates verklagt werden, in dem die behauptete Rechtsverletzung geschieht oder zu geschehen droht, es sei denn der angebliche Rechtsverletzer hat in diesem Staat nicht gehandelt, um die Rechtsverletzung zu beginnen oder zu unterstützen, und seine Tätigkeit kann vernünftigerweise nicht als auf diesen Staat gerichtet verstanden werden.

#### **Artikel 2:203: Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungsklagen**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 entscheidet ein Gericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 2:202 beruht, über Rechtsverletzungen, die innerhalb des Hoheitsgebietes des Sitzstaates des Gerichts geschehen oder zu geschehen drohen.
- (2) In Streitigkeiten, welche Rechtsverletzungen zum Gegenstand haben, die über allgegenwärtige Medien, wie das Internet, begangen werden, entscheidet ein Gericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 2:202 beruht, auch über Rechtsverletzungen, die innerhalb des Hoheitsgebietes irgendeines anderen Staates geschehen oder zu geschehen drohen, sofern die die Rechtsverletzung begründenden Tätigkeiten sich in dem Staat oder in irgendeinem der Staaten, in denen der Verletzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht wesentlich auswirken und

- (a) wesentliche, die Rechtsverletzung insgesamt unterstützende Tätigkeiten im Sitzstaat des Gerichts ausgeübt werden oder
- (b) der durch die Rechtsverletzung im Sitzstaat des Gerichts verursachte Schaden im Verhältnis zur Rechtsverletzung insgesamt wesentlich ist.

#### **Artikel 2:204: Zivilrechtliche, aus Strafverfahren entstehende Klagen**

Über zivilrechtliche Klagen auf Rechtsfolgen bei Rechtsverletzungen, die mit Strafe bedroht sind, entscheidet das Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, über die Rechtsverletzung in dem in Artikel 2:203 bestimmten Umfang und soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann.

#### **Artikel 2:205: Anspruch auf ein Recht und Rechtsinhaberschaft**

Über den Anspruch auf und die Inhaberschaft an einem Recht des geistigen Eigentums besitzt der Staat, in dem das Recht besteht oder für den eine Anmeldung anhängig ist, auch die gerichtliche Zuständigkeit.

#### **Artikel 2:206: Mehrere Beklagte**

- (1) Eine Person, die eine von mehreren zusammen verklagten Personen ist, kann auch vor den Gerichten des Staates verklagt werden, in dem einer der Beklagten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung angemessen erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren unvereinbare Entscheidungen ergehen könnten.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 erfordert die Gefahr unvereinbarer Entscheidungen eine Gefahr der Abweichung des Ergebnisses der Klagen gegen die verschiedenen Beklagten, welche im Zusammenhang mit einer im Wesentlichen übereinstimmenden Sach- und Rechtslage auftritt. Insbesondere sind in Verletzungsstreitigkeiten und vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalls
  - (a) Streitigkeiten aufgrund einer im Wesentlichen gleichen Sachlage verbunden, wenn die Beklagten, wenn auch in unterschiedlichen Staaten, auf dieselbe oder ähnliche Art und Weise gemäß einer gemeinsamen Strategie gehandelt haben;
  - (b) Streitigkeiten möglicherweise auch dann aufgrund einer im Wesentlichen gleichen Rechtslage verbunden, wenn auf die Klagen gegen die verschiedenen Beklagten unterschiedliche innerstaatliche Gesetze anzuwenden sind, sofern die betreffenden innerstaatlichen Gesetze in erheblichem Maße durch Vorschriften einer Organisation für die regionale wirtschaftliche Integration oder durch auf die in Frage stehenden Streitigkeiten anzuwendende internationale Abkommen harmonisiert sind.
- (3) Ist es aufgrund des Sachverhalts offensichtlich, dass einer der Beklagten die relevanten Tätigkeiten koordiniert hat oder auf andere Art und Weise mit der Streitigkeit insgesamt die engste Verbindung aufweist, so sind im Sinne des Absatzes 1 nur die Gerichte des Staates zuständig, in welchem dieser Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In anderen Fällen sind die Gerichte des Staates oder der Staaten zuständig, in welchen irgendeiner der Beklagten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn
  - (a) der Beitrag des Beklagten, der im Sitzstaat des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Bezug auf die Streitigkeit insgesamt unerheblich oder

- (b) die Klage gegen den Beklagten mit ständigem Aufenthalt ist offensichtlich unzulässig.

### **Artikel 2:207: Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung**

In Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung kann eine Person vor den Gerichten des Ortes verklagt werden, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

### **Artikel 2:208: Gewährleistung und Streitverkündung**

Vorbehaltlich des anzuwendenden Verfahrensrechts kann eine Person als Dritte vor dem Gericht des Hauptprozesses verklagt werden, wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder Garantie oder um irgendeine andere Art eines Verfahrens unter Beteiligung eines Dritten handelt, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen, oder dass dies im Hinblick auf die Interessen des Beklagten aus anderen Gründen offensichtlich unangemessen ist. Begründet das innerstaatliche Verfahrensrecht ein System der Streitverkündung, so kann eine Person der Streitverkündung vor dem Gericht des Hauptprozesses unterliegen.

### **Artikel 2:209: Widerklage**

Ein zur Entscheidung über eine Klage zuständiges Gericht ist auch zuständig für die Entscheidung über eine Widerklage, die auf denselben Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird.

## **Abschnitt 3: Vereinbarung über die Zuständigkeit**

### **Artikel 2:301: Gerichtsstandsvereinbarung**

- (1) Haben die Parteien vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Staates über eine bereits entstandene Streitigkeit oder über eine künftig aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehende Streitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder diese Gerichte zuständig, über alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse und über alle anderen aus diesem Rechtsverhältnis entstehenden Klagen zu entscheiden, es sei denn, die Parteien haben die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Zuständigkeit des Gerichts zu beschränken. Dieses Gericht oder diese Gerichte sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 ist die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach dem innerstaatlichen Recht des Staates zu bestimmen, dessen Gericht oder Gerichte berufen worden sind.
- (3) Eine Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden entweder
  - (a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung; elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt; oder
  - (b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind; oder
  - (c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kennen oder kennen mussten und den Parteien von

Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

- (4) Gerichtsstandsvereinbarungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 2:401 ausschließlich zuständig sind.
- (5) Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrages ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

#### **Artikel 2:302: Einlassung**

Sofern ein Gericht oder Gerichte nicht bereits nach anderen Bestimmungen der vorliegenden Grundregeln zuständig sind, werden sie zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihnen auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 2:401 ausschließlich zuständig ist.

### **Abschnitt 4: Ausschließliche Zuständigkeiten**

#### **Artikel 2:401: Eintragung und Ungültigkeit**

- (1) In Streitigkeiten, welche Entscheidungen über die Erteilung, die Eintragung, die Gültigkeit, den Verzicht oder die Nichtigerklärung eines Patents, einer Marke, eines Musters oder Modells oder eines anderen auf der Grundlage einer Eintragung geschützten Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben, sind die Gerichte in dem Staat ausschließlich zuständig, in dem das Recht eingetragen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als eingetragen gilt.
- (2) Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Frage der Gültigkeit oder Eintragung sich in einem anderen Zusammenhang als in dem einer Hauptsache- oder Widerklage stellt. Entscheidungen, die in solchen Streitigkeiten ergehen, lassen die Gültigkeit oder Eintragung jener Rechte gegenüber Dritten unberührt.

#### **Artikel 2:402: Verpflichtung anderer Gerichte**

Das Gericht eines Staates hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für welche die Gerichte eines anderen Staates aufgrund des Artikels 2:401 ausschließlich zuständig sind.

### **Abschnitt 5: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind**

#### **Artikel 2:501: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind**

- (1) Ein gemäß Artikel 2:101 bis 2:401 zuständiges Gericht ist auch zuständig für die Anordnung aller einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind.
- (2) Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können ebenfalls durch die Gerichte eines Staates angeordnet werden,
  - (a) in welchem die Maßnahme vollstreckt werden soll, oder

- (b) für welchen Schutz geltend gemacht wird.
- (3) Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, sind Maßnahmen, welche dazu bestimmt sind, eine Sach- oder Rechtslage zum Schutz von Rechten zu erhalten, deren Anerkennung im Übrigen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Solche Maßnahmen können umfassen
- (a) Anordnungen zur Verhinderung des Eintritts einer (drohenden oder fortdauernden) Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums;
  - (b) Anordnungen zur Sicherung relevanter Beweise in Bezug auf die behauptete Rechtsverletzung;
  - (c) Anordnungen zur Beschlagnahme von Gegenständen, die in Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen;
  - (d) Anordnungen, Vermögensgegenstände zu beschlagnahmen oder zu pfänden, oder zu verhindern, dass solche Gegenstände verschleudert oder außer Landes gebracht werden, um durch solche Anordnungen die Vollstreckung des Sachurteils zu sichern;
  - (e) Anordnungen an eine Partei, Auskunft über den Belegenheitsort von Vermögensgegenständen zu erteilen, die Gegenstand einer Anordnung gemäß Buchstabe (d) sind.

## **Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 2:601: Gewöhnlicher Aufenthalt**

- (1) Im Sinne des vorliegenden Teils ist der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, auch der Ort ihrer Hauptniederlassung.
- (2) Für die Zwecke des vorliegenden Teils hat eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in jedem Staat,
- (a) in welchem sie ihren satzungsmäßigen oder eingetragenen Sitz hat, oder
  - (b) in welchem sie ihre Hauptverwaltung hat oder
  - (c) in welchem sie ihre Hauptniederlassung hat.

Besitzt das Unternehmen keinen satzungsmäßigen oder eingetragenen Sitz, so kann es auch in dem Staat verklagt werden, in welchem es die Rechtsfähigkeit erlangt hat oder, wenn es einen solchen Ort nicht gibt, nach dessen Recht es gegründet worden ist.

- (3) Die Hauptniederlassung befindet sich an dem Ort, von dem aus die wesentlichen Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden.

### **Artikel 2:602 Feststellungsklagen**

Vorbehaltlich des Artikels 2: 401 kann eine Klage auf Erlass eines Feststellungsurteils auf denselben Gerichtsstand gestützt werden wie eine entsprechende Leistungsklage.

### **Artikel 2:603: Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern**

Die Regelungen im vorliegenden Teil gelten unbeschadet spezieller Zuständigkeitsregelungen im Staat des angerufenen Gerichts zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern.

### **Artikel 2:604: Geltungsbereich von Unterlassungsanordnungen**

- (1) Hat ein Gericht Recht gemäß Artikel 3:601 angewandt, so betrifft eine von einem zuständigen Gericht erlassene Unterlassungsanordnung nur Tätigkeiten, die Rechte des geistigen Eigentums berühren, die nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Rechtsordnungen geschützt sind, welche das Gericht angewandt hat.
- (2) Hat ein Gericht Recht gemäß Artikel 3:603 angewandt, so gilt, vorbehaltlich des Artikels 3:603 Absatz 3, eine Unterlassungsanordnung als Rechte des geistigen Eigentums in allen Staaten betreffend, in welchen die Signale empfangen werden können.

### **Artikel 2:605: Regionale Einheitsrechte**

Bei Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Teils auf Einheitsrechte des geistigen Eigentums, die aufgrund des Rechts einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration bestehen, ist jede Verweisung dieser Grundregeln auf einen Staat als Verweisung auf diese Organisation zu verstehen.

## **Abschnitt 7: Koordinierung von Verfahren**

### **Artikel 2:701: Übereinstimmende Klagen**

- (1) Werden bei Gerichten verschiedener Staaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren aus, es sei denn
  - (a) das später angerufene Gericht ist aufgrund der vorliegenden Grundregeln ausschließlich zuständig, oder
  - (b) es ist offensichtlich, dass die Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts nicht aufgrund der vorliegenden Grundregeln anerkannt werden wird.
- (2) Jedes später angerufene Gericht kann die Aussetzung seines Verfahrens aufheben, wenn
  - (a) das Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht nicht innerhalb angemessener Zeit fortgeführt wird, oder
  - (b) das zuerst angerufene Gericht entschieden hat, die Sache nicht zu verhandeln.
- (3) Einstweilige und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen betreffen nicht denselben Anspruch wie Hauptverfahren.

### **Artikel 2:702: In Zusammenhang stehende Klagen**

- (1) Sind bei Gerichten verschiedener Staaten Klagen, die in Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Frage der Aussetzung gemäß Absatz 1 berücksichtigen das oder die später angerufenen Gerichte alle relevanten Faktoren, insbesondere
  - (a) welches der angerufenen Gerichte am besten in der Lage ist, gemäß den vorliegenden Grundregeln im größtmöglichen Umfang über die in Zusammenhang stehenden Klagen zu entscheiden;
  - (b) welcher Staat über die engste Verbindung mit der Streitigkeit verfügt;
  - (c) die Verfahrenseffizienz einer zentralisierten Entscheidung im Vergleich mit der Verfahrenseffizienz der Zusammenarbeit in Mehrstaatenverfahren.

- (3) Klagen stehen im Sinne dieses Abschnitts in Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung angemessen erscheint, um zu vermeiden, dass in der Begründung oder im Tenor widersprüchliche Entscheidungen ergehen können.

#### **Artikel 2:703: Nachfolgende Gültigkeitsverfahren**

- (1) Werden nach einem dasselbe Recht des geistigen Eigentums betreffenden, in Zusammenhang stehenden Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates im Eintragungsstaat Klagen anhängig gemacht, welche die Erteilung, die Eintragung, die Gültigkeit, den Verzicht oder die Nichtigerklärung eines Patents, einer Marke, eines Musters oder Modells oder eines anderen auf der Grundlage einer Eintragung geschützten Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben, so kann das zuerst angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen.
- (2) Setzt das zuerst angerufene Gericht sein Verfahren aus, so kann es für die Dauer der Aussetzung einstweilige und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen gemäß Artikel 2:501 anordnen.

#### **Artikel 2:704: Zusammenarbeit in Mehrstaatenverfahren**

- (1) Sind oder waren übereinstimmende oder in Zusammenhang stehende Klagen in verschiedenen Staaten anhängig, so können die angerufenen Gerichte vorbehaltlich des anwendbaren Verfahrensrechts berücksichtigen:
  - (a) in einem anderen Verfahren erbrachte Beweise,
  - (b) Feststellungen eines anderen Gerichts zur Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums,
  - (c) jede andere Feststellung eines anderen Gerichts mit Relevanz für das anhängige Verfahren.
- (2) Im Interesse der Erleichterung justizieller Zusammenarbeit, zur Verhinderung in der Begründung und im Tenor widersprüchlicher Entscheidungen und zur Förderung der Effizienz in Mehrstaatenverfahren sollten die Gerichte miteinander kooperieren.. Insbesondere sollten sie angerufenen Gerichten Auskunft über den Stand ihrer Verfahren und über ihre Feststellungen erteilen. Die betroffenen Gerichte können einen Austausch ihrer Meinungen veranlassen.
- (3) Diese Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit dürfen nicht in einer Art und Weise durchgeführt werden, die sich auf die Rechte der Parteien im Verfahren nachteilig auswirkt. Die Gerichte sollen die Parteien über die von ihnen beabsichtigte justizielle Zusammenarbeit informieren und über jeden beabsichtigten Schritt im Rahmen dieser Zusammenarbeit auf dem Laufenden halten.

#### **Artikel 2:705: Übereinstimmende und in Zusammenhang stehende vorläufige Verfahren**

- (1) Werden Verfahren, die einstweilige oder auf Sicherung gerichtete Maßnahmen gemäß Artikel 2:501 wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien zum Gegenstand haben, gemäß den vorliegenden Grundregeln bei den Gerichten verschiedener Staaten anhängig gemacht, so kann jedes andere als das zuerst angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen.
- (2) In in Zusammenhang stehenden Verfahren, die einstweilige oder auf Sicherung gerichtete Maßnahmen gemäß Artikel 2:501 zum Gegenstand haben, können die Gerichte gemäß Artikel 2:704 zusammenarbeiten.

**Artikel 2:706: Zeitpunkt, zu dem ein Gericht als angerufen gilt**

Für die Zwecke der vorliegenden Grundregeln gilt ein Gericht als angerufen:

- (1) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
- 2) falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

## **TEIL 3: ANZUWENDENDEN RECHT**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze**

#### **Artikel 3:101: *Lex fori***

Das auf Verfahrensfragen, einschließlich solcher der Beweisbeibringung, anzuwendende Recht ist das Recht des Staates, in welchem das in dem Verfahren angerufene Gericht seinen Sitz hat.

#### **Artikel 3:102: *Lex protectionis***

Das auf den Bestand, die Gültigkeit, die Eintragung, den Umfang und die Dauer eines Rechts des geistigen Eigentums und auf alle anderen das Recht als solches betreffenden Fragen anzuwendende Recht ist das Recht des Staates, für welches Schutz geltend gemacht wird.

#### **Artikel 3:103: Freie Rechtswahl**

Die Parteien können in den in Artikeln 3: 501, 3: 503, 3: 506 und 3: 801 bezeichneten Fällen das anzuwendende Recht wählen.

### **Abschnitt 2: Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft**

#### **Artikel 3:201: Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft**

- (1) Die ursprüngliche Rechtsinhaberschaft, einschließlich insbesondere der Urheberschaft an einem urheberrechtlich geschützten Werk und des Anspruchs auf ein durch Eintragung entstehendes Recht des geistigen Eigentums, unterliegt dem Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.
- (2) Im Falle einer engen Verbindung mit einem anderen Staat, der über eine *work for hire*-Vorschrift verfügt oder annimmt, dass aufgrund der vertraglichen Beziehungen der Parteien eine Übertragung oder ausschließliche Lizenzierung aller vermögensrechtlichen Befugnisse am Werk stattgefunden hat, kann solchen Regelungen dadurch Wirkung verliehen werden, dass die vertraglichen Beziehungen der Parteien nach dem gemäß Absatz 1 anzuwendenden Recht dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Übertragung oder ausschließliche Lizenzierung aller vermögensrechtlichen Befugnisse beinhalten.
- (3) Im Rahmen einer vertraglichen Beziehung, insbesondere eines Arbeitsvertrages oder eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages, bestimmt sich das auf den Anspruch auf ein eingetragenes Recht anzuwendende Recht nach Abschnitt 5.

### **Abschnitt 3: Übertragbarkeit**

#### **Artikel 3:301: Übertragbarkeit**

Die Übertragbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums und die Frage, ob die Übertragung oder Lizenzierung Dritten entgegengehalten werden kann, sind nach dem Recht eines jeden Staates zu entscheiden, für welchen Schutz geltend gemacht wird.

## **Abschnitt 4: Mitinhaberschaft**

### **Artikel 3:401: Ursprüngliche Mitinhaberschaft und Übertragbarkeit von Anteilen**

- (1) Das auf die ursprüngliche Mitinhaberschaft anzuwendende Recht ist nach Artikel 3:201 zu bestimmen.
- (2) Die Übertragbarkeit der Anteile jedes Mitinhabers unterliegt dem Recht des Staates, für den Schutz geltend gemacht wird.

### **Artikel 3:402: Rechtsbeziehungen zwischen den Mitinhabern**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitinhabern, wie insbesondere Lizenzierung, Verzicht, Zustimmung und jede andere Art der Verwertung, die Verteilung von Einnahmen, die Befugnis zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und zu klagen, unterliegen dem auf die Rechtsbeziehung der Parteien, wie Vertrag, Unternehmensvereinbarungen, Erbfolge und Ehe, anzuwendenden Recht. Andernfalls gilt das damit am engsten verbundene Recht.

## **Abschnitt 5: Verträge und damit verbundene Fragen**

### **Artikel 3:501: Freie Rechtswahl in Bezug auf Verträge**

- (1) Rechtsübertragungen, Lizenzverträge und andere Verträge im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder dem Verhalten der Parteien unter den Umständen des Falles ergeben. Haben die Parteien vereinbart, einem Gericht eines Staates die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung von gegenwärtigen oder zukünftigen Streitigkeiten aus dem Vertrag zu übertragen, so ist zu vermuten, dass sie das Recht dieses Staates gewählt haben. Die Parteien können ihre Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.
- (2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Bestimmungen der vorliegende Grundregeln für ihn maßgeblich war. Die Formgültigkeit des Vertrages und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.
- (3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
- (4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 3: 504 und 3:505 Anwendung.

### **Artikel 3:502: Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht**

- (1) Mangels vertraglicher Rechtswahl nach Artikel 3: 501 unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.
- (2) Bei Verträgen, welche die Schaffung schutzfähiger Gegenstände oder die Übertragung oder Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums zu ihrem Hauptgegenstand haben, berücksichtigt das Gericht bei Bestimmung der engsten Verbindung:

- (a) als Faktoren, die in Richtung des Rechts des Staates weisen, in welchem der Erwerber oder Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:
- die Übertragung oder Lizenz bezieht sich auf Rechte des geistigen Eigentums, die für den Staat verliehen wurden, in welchem der Erwerber oder Lizenznehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung hat;
  - der Erwerber oder Lizenznehmer ist ausdrücklich oder stillschweigend zur Verwertung des Rechts verpflichtet;
  - die Lizenzgebühren oder anderen Arten geldwerter Gegenleistungen lauten auf einen prozentualen Anteil am Verkaufspreis;
  - der Lizenznehmer oder Erwerber ist verpflichtet, über seine Bemühungen um die Verwertung der Rechte Bericht zu erstatten;
- (b) als Faktoren, die in Richtung des Rechts des Staates weisen, in welchem der schöpferisch Tätige, der Veräußerer oder Lizenzgeber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:
- die Übertragung oder Lizenz bezieht sich auf Rechte des geistigen Eigentums, die für den Staat verliehen wurden, in welchem der Veräußerer oder Lizenzgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung hat;
  - der Erwerber oder Lizenznehmer ist ausdrücklich oder stillschweigend nur zur Zahlung eines Pauschalbetrags als geldwerter Gegenleistung verpflichtet;
  - die Lizenz gilt nur für eine einzelne Nutzung;
  - derjenige, der den schutzfähigen Gegenstand erschafft, ist dazu verpflichtet.
- (3) Ist eine eindeutige Entscheidung gemäß Absatz 2 nicht möglich und bezieht sich eine Übertragung oder Lizenz auf ein Recht des geistigen Eigentums nur für einen Staat, so ist zu vermuten, dass der Vertrag die engste Verbindung mit diesem Staat hat. Bezieht sich die Übertragung oder Lizenz auf Rechte des geistigen Eigentums für mehrere Staaten, so ist zu vermuten, dass der Staat, mit dem der Vertrag die engste Verbindung hat, derjenige Staat ist, in welchem der schöpferisch Tätige, der Veräußerer oder der Lizenzgeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **Artikel 3:503: Arbeitsverhältnisse**

- (1) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf die Übertragung oder Lizenzierung eines aus der Arbeit des Arbeitnehmers entstehenden Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere das Recht des Arbeitgebers auf Inanspruchnahme des Rechts des geistigen Eigentums und das Recht des Arbeitnehmers auf Vergütung, unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3: 501 gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Soweit das Recht von den Parteien nicht gewählt worden ist, unterliegen die gegenseitigen Verpflichtungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf die Übertragung oder Lizenzierung eines aus der Arbeit des Arbeitnehmers entstehenden Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere das Recht des Arbeitgebers auf Inanspruchnahme des Rechts des geistigen Eigentums und das Recht des Arbeitnehmers auf Vergütung, dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in

dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

#### **Artikel 3:504: Formgültigkeit**

Eine Übertragung oder Lizenzierung eines Rechts des geistigen Eigentums, ein Vertrag in Bezug auf eine solche Übertragung oder Lizenz und jedes Rechtsgeschäft, das sich auf einen solchen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, sind formgültig, soweit sie die Formerfordernisse

- (a) des auf sie nach den vorliegenden Grundregeln anzuwendenden materiellen Rechts, oder
- (b) des Rechts des Staates, in welchem sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter befindet, oder
- (c) des Rechts des Staates, in welchem zu diesem Zeitpunkt eine der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,

erfüllen.

#### **Artikel 3:505: Einigung und materielle Wirksamkeit**

- (1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach den vorliegenden Grundregeln auf den Vertrag oder die Bestimmung anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.
- (2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts berufen.

#### **Artikel 3:506: Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts**

- (1) Das nach dem vorliegenden Abschnitt auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgeblich für:
- (a) seine Auslegung,
  - (b) die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,
  - (c) die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich der Erklärung der Vertragsaufhebung und der Schadensbemessung;
  - (d) die verschiedensten Arten des Erlöschens der Verpflichtungen, die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben;
  - (e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.
- (2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

- (3) In den vorliegenden Grundregeln nicht behandelte vertragsrechtliche Fragen, wie Verbraucherschutz, Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, Vertretungsmacht, Aufrechnung, Übertragung anderer Rechte als solcher des geistigen Eigentums, gesetzlicher Forderungsübergang, Mehrzahl von Schuldern und Ausgleich zwischen ihnen sowie Verpflichtungen aus vorvertraglichen Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach dem Recht, welches kraft der im Staat des Gerichtsorts geltenden Regeln des Internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

#### **Artikel 3:507: Rechtsübergang von Gesetzes wegen und Zwangslizenzen**

- (1) Das auf Fälle des Rechtsübergangs von Gesetzes wegen und die Verpflichtung zur Lizenzerteilung anzuwendende Recht ist das Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.
- (2) Die Artikel 3: 501 bis 3: 507 Absatz 1 gelten nicht für Fälle des Rechtsübergangs von Gesetzes wegen und für die Verpflichtung zur Lizenzerteilung aus anderen Gründen als solchen des Rechts des geistigen Eigentums, wie des Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts, des Insolvenzrechts, des Erbrechts oder des Familienrechts.

### **Abschnitt 6: Rechtsverletzung und Rechtsfolgen**

#### **Artikel 3:601: Grundsatz**

- (1) Soweit im vorliegenden Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist das auf die Rechtsverletzung anzuwendende Recht das Recht eines jeden Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.
- (2) Im Sinne dieser Bestimmungen umfasst „Rechtsverletzung“
- (a) die Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums,
  - (b) die Rechtsfolgen, wie in Artikel 3:605 festgelegt.

#### **Artikel 3:602: *De minimis*-Regel**

- (1) Bei Anwendung des Rechts oder der Rechtsordnungen, die durch Artikel 3: 601 bestimmt sind, erkennt das Gericht nur dann auf Rechtsverletzung, wenn
- (a) der Beklagte in dem Staat oder in den Staaten, für welche Schutz geltend gemacht wird, gehandelt hat, um die Rechtsverletzung zu beginnen oder zu unterstützen, oder
  - (b) die Tätigkeit, durch die das Recht angeblich verletzt wird, sich in dem Staat oder in den Staaten, für welche Schutz geltend gemacht wird, wesentlich auswirkt oder auf diesen Staat oder auf diese Staaten gerichtet ist.
- (2) Das Gericht kann ausnahmsweise von dieser allgemeinen Regel abweichen, wenn dies nach den Umständen des Falles gerechtfertigt ist.

#### **Artikel 3:603: Ubiquitäre Rechtsverletzung**

- (1) In Streitigkeiten, welche Rechtsverletzungen zum Gegenstand haben, die über ubiquitäre Medien, wie das Internet, begangen werden, kann das Gericht das Recht des Staates anwenden, welcher über die engste Verbindung mit der Rechtsverletzung verfügt, falls angenommen werden kann, dass die Rechtsverletzung in jedem Staat stattfindet, in welchem die Signale empfangen werden können. Diese Regel gilt auch für den Bestand,

die Dauer, die Schranken und den Umfang, soweit sich diese Fragen in Verletzungsverfahren als Nebenfragen ergeben.

- (2) Bei der Entscheidung über die Frage, welcher Staat über die engste Verbindung mit der Rechtsverletzung verfügt, berücksichtigt das Gericht alle relevanten Faktoren, insbesondere die folgenden:
  - (a) den gewöhnlichen Aufenthalt des Rechtsverletzers;
  - (b) die Hauptniederlassung des Rechtsverletzers;
  - (c) den Ort, an dem wesentliche, die Rechtsverletzung in ihrer Gesamtheit unterstützende Tätigkeiten ausgeübt worden sind;
  - (d) den Ort, an dem der durch die Rechtsverletzung verursachte Schaden im Verhältnis zur Rechtsverletzung insgesamt wesentlich ist.
- (3) Unbeschadet des gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Rechts kann jede Partei nachweisen, dass die Regelungen, die in einem Staat oder in den Staaten gelten, die von der Streitigkeit erfasst werden, unter für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten von dem auf die Streitigkeit anzuwendenden Recht abweichen. Das Gericht wendet dann die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsordnungen an, soweit dies nicht zu unvereinbaren Ergebnissen führt; im letzteren Falle werden bei Ausgestaltung der Rechtsfolgen die Unterschiede berücksichtigt.

#### **Artikel 3:604: Sekundäre Rechtsverletzung**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das Recht, das auf die Haftung aufgrund von Handlungen oder eines Verhaltens anzuwenden ist, die eine Rechtsverletzung veranlassen, zu ihr beitragen oder sie unterstützen, dasselbe Recht wie das auf die Rechtsverletzung selbst anzuwendende Recht.
- (2) Im Falle von angebotenen oder zur Verfügung gestellten Mitteln oder Dienstleistungen, die für die Nutzung zu rechtsverletzenden und nicht rechtsverletzenden Zwecken durch eine Vielzahl von Nutzern verwendet werden können, ohne dass die die Einrichtungen oder Dienstleistungen anbietende oder zur Verfügung stellende Person im Hinblick auf die einzelnen zur Rechtsverletzung führenden Handlungen eingreift, ist das auf die Haftung dieser Person anzuwendende Recht das Recht desjenigen Staates, in welchem der Schwerpunkt ihrer auf diese Mittel oder Dienstleistungen bezogenen Tätigkeiten liegt.
- (3) Das durch Absatz 2 berufene Recht ist nur anzuwenden, wenn es zumindest den folgenden materiellen Mindestanforderungen genügt:
  - (a) Haftung für unterbleibendes Tätigwerden im Falle tatsächlicher Kenntnis einer primären Rechtsverletzung oder im Falle einer offensichtlichen Rechtsverletzung und
  - (b) Haftung für aktive Veranlassung.
- (4) Absatz 2 ist auf Ansprüche bezüglich Auskunft über die Identität und die Tätigkeiten des primären Rechtsverletzers nicht anwendbar.

#### **Artikel 3:605: Rechtsfolgen**

Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen umfassen Rechtsfolgen

- (1) Unterlassung, Schadensersatz und andere Mittel der Entschädigung für verursachte oder drohende Schädigung einschließlich des Rechts auf Auskunft;

- (2) Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag, soweit sie nicht-vertragliche Verpflichtungen aus der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums betreffen, ohne jedoch die Verletzung als solche einzuschließen;
- (3) die Frage, ob ein Recht, Schadensersatz oder andere Rechtsfolgen zu verlangen, übertragen werden kann, einschließlich durch Erbfolge;
- (4) die verschiedenen Arten des Erlöschens von Verpflichtungen, die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben.

### **Artikel 3:606: Freie Rechtswahl in Bezug auf Rechtsfolgen**

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 3:501 können die Parteien einer Streitigkeit betreffend die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vor oder nach Entstehung der Streitigkeit vertraglich vereinbaren, die für die Rechtsverletzung beanspruchten Rechtsfolgen einem Recht ihrer Wahl zu unterwerfen.
- (2) Ist die Rechtsverletzung eng mit einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – verbunden, so ist das für das bereits bestehende Rechtsverhältnis maßgebliche Recht auch maßgeblich für die Rechtsfolgen der Rechtsverletzung, es sei denn
  - (a) die Parteien haben die Anwendung des für das bereits bestehende Rechtsverhältnis maßgeblichen Rechts in Bezug auf die Rechtsfolgen der Rechtsverletzung ausdrücklich ausgeschlossen, oder
  - (b) es ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände des Falles, dass der Anspruch eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist.

## **Abschnitt 7: Schranken und Ausnahmen, Abdingbarkeit**

### **Artikel 3:701: Schranken und Ausnahmen, Abdingbarkeit**

- (1) Schranken und Ausnahmen unterliegen dem Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.
- (2) Die Abdingbarkeit von Schranken eines Rechts des geistigen Eigentums und von Ausnahmen von einem solchen Recht ist nach dem Recht des Staates zu bestimmen, für welchen Schutz geltend gemacht wird.

## **Abschnitt 8: Sicherungsrechte an geistigem Eigentum**

### **Artikel 3:801: Verpflichtung zur Bestellung oder Übertragung eines Sicherungsrechts an geistigem Eigentum**

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus einem auf die Bestellung oder Übertragung eines Sicherungsrechts an geistigem Eigentum gerichteten Vertrag unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht.
- (2) Mangels Rechtswahl unterliegen die Rechte und Verpflichtungen der Parteien dem Recht des Staates, in welchem der Sicherungsgeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände des Falles, dass der Vertrag offensichtlich eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

### **Artikel 3:802: Sicherungsrechte an geistigem Eigentum**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum anzuwendende Recht das Recht des Staates, in welchem der Sicherungsgeber zum Zeitpunkt der Bestellung des Sicherungsrechts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses Recht ist insbesondere anzuwenden auf
  - (a) die Sicherungsvereinbarung, welche das Sicherungsrecht bestellt oder überträgt, einschließlich der Form, des Umfangs, der Auslegung, des Grades an Bestimmtheit der Frage, ob ein Sicherungsrecht an zukünftigem geistigem Eigentum bestellt werden kann, und der Wirksamkeit oder Ungültigkeit dieser Vereinbarung,
  - (b) alle Erfordernisse der Eintragung in allgemeine Register für Sicherungsrechte;
  - (c) die Abhängigkeit des Sicherungsrechts vom Bestand der gesicherten Verpflichtung;
  - (d) die Übertragbarkeit des Sicherungsrechts; und
  - (e) die Verwertung des Sicherungsrechts. Ist die Verwertung mit der Übertragung der Inhaberschaft an einem Recht des geistigen Eigentums verbunden, so ist das Recht des Schutzstaates auf die Frage anzuwenden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Inhaberschaft an dem Recht des geistigen Eigentums übertragen werden kann.
- (2) Das Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird, ist anzuwenden auf:
  - (a) den Bestand, die Gültigkeit, den Umfang und alle anderen das als Sicherheit benutzte Recht des geistigen Eigentums betreffenden Aspekte, einschließlich der Frage, ob ein bestimmtes Recht des geistigen Eigentums übertragen oder mit der Bestellung eines Sicherungsrechts belastet werden kann;
  - (b) die Inhaberschaft des als Sicherheit benutzten Rechts des geistigen Eigentums, soweit in den Abschnitten 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist;
  - (c) den gutgläubigen Erwerb eines Rechts des geistigen Eigentums oder von Sicherungsrechten an solchen Rechten;
  - (d) alle Erfordernisse der Eintragung in Register des geistigen Eigentums des Schutzstaates und die Wirkung der Eintragung oder Nichteintragung in solche Register;
  - (e) die Prioritäts- und die Drittwirkung von Sicherungsrechten an geistigem Eigentum.
- (3) Haben die Parteien ihre Sicherungsvereinbarung über Bestellung oder Übertragung eines Sicherungsrechts an einem Recht des geistigen Eigentums vor dem Hintergrund eines anderen als des nach Absatz 2 anzuwendenden Rechts gestaltet, so gilt ein durch die Vereinbarung der Parteien begründetes Sicherungsrecht im Sinne des Absatzes 2 als ein Sicherungsrecht nach dem Recht desjenigen Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird, das dem Sicherungsrecht am nächsten kommt und mit ihm am besten vergleichbar ist, welches die Parteien bestellen wollten.

### **Artikel 3:803: Insolvenz und sonstige Fragen**

Die Grundregeln des vorliegenden Abschnitts beziehen sich nicht auf das Recht, welches auf die Verpflichtung anzuwenden ist, für die Sicherheit geleistet wird, auf das auf Insolvenzverfahren anzuwendende Recht oder auf die Wirkungen solcher Verfahren.

## **Abschnitt 9: Ergänzende Bestimmungen**

### **Artikel 3:901: Eingriffsnormen**

- (1) Bei Anwendung des Rechts eines Staates gemäß den vorliegenden Grundregeln kann Eingriffsnormen eines anderen Staates Wirkung verliehen werden, mit welchem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.
- (2) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe der vorliegenden Grundregeln anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.
- (3) Die vorliegenden Grundregeln berühren nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.

### **Artikel 3:902: Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts**

Die Anwendung einer Vorschrift des nach den vorliegenden Grundregeln bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

### **Artikel 3:903: Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung**

Unter dem nach den vorliegenden Grundregeln anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

### **Artikel 3:904: Gewöhnlicher Aufenthalt**

- (1) Für die Zwecke des vorliegenden Teils ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen der Ort ihrer Hauptverwaltung. Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, ist der Ort ihrer Hauptniederlassung.
- (2) Finden die relevanten Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung statt, so steht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dem Ort gleich, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

### **Artikel 3:905: Regionale Einheitsrechte**

Bei Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Teils auf Einheitsrechte des geistigen Eigentums, die aufgrund des Rechts einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration bestehen, sind diese Bestimmungen dahingehend auszulegen, dass sie das

entsprechende Recht der Organisation einschließlich seiner internationalprivatrechtlichen Vorschriften berufen.

**Artikel 3:906: Beweislast**

Das nach dem vorliegenden Teil auf den Inhalt einer Streitigkeit anzuwendende Recht ist insoweit anzuwenden, als es gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

## **TEIL 4: ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

#### **Artikel 4:101: Bestimmung des Begriffs Entscheidung**

Unter einer Entscheidung im Sinne der vorliegenden Grundregeln ist jede von einem Gericht eines jeden Staates erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf die durch den betreffenden Staat für das die Entscheidung begründende Verfahren und für die Entscheidung selbst vergebene Bezeichnung, wie Urteil, Beschluss, Entscheidung oder Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid. Der Begriff der Entscheidung umfasst auch einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, und den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Gerichtsbediensteten.

#### **Artikel 4:102: Anerkennung und Vollstreckung im Allgemeinen**

- (1) Eine von einem ausländischen Gericht erlassene Entscheidung wird gemäß dem vorliegenden Teil der Grundregeln anerkannt und vollstreckt.
- (2) Um anerkannt zu werden, muss eine Entscheidung in ihrem Ursprungsstaat die Wirkung haben, deren Anerkennung im ersuchten Staat geltend gemacht wird.
- (3) Die Wirkung der Entscheidung wird durch das Recht des Ursprungsstaates bestimmt. Vorbehaltlich des Artikels 4: 601 legt ein Gericht im Anerkennungsstaat eine Unterlassungsanordnung im Hinblick auf ihren subjektiven, territorialen und inhaltlichen Anwendungsbereich aus und berücksichtigt jede Veränderung der Umstände, insbesondere die Einschränkung der Tätigkeiten des Beklagten und die Auswirkungen solcher Tätigkeiten auf einen bestimmten Staat oder auf bestimmte Staaten, deren Recht durch das entscheidende Gericht nicht angewandt worden ist.
- (4) Um vollstreckbar zu sein, muss eine Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar sein.
- (5) Anerkennung oder Vollstreckung können vertagt oder versagt werden, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist. Eine Versagung hindert nicht einen nachfolgenden Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung.
- (6) Enthält eine ausländische Entscheidung trennbare Bestandteile, so können eine oder mehrere von ihnen getrennt anerkannt oder vollstreckt werden.

#### **Artikel 4:103: Grundsatz des *favor recognitionis***

Die Bestimmungen des Teils 4 der vorliegenden Grundregeln berühren weder die Anwendung mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die von dem Staat geschlossen wurden, in welchem Vollstreckung oder Anerkennung geltend gemacht werden, noch entzieht sie einem Beteiligten irgendein Recht darauf, von einer Entscheidung auf die Art und Weise und in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie es durch das Recht und die internationalen Verträge des betreffenden Staates einschließlich der Regelungen einer Organisation für die regionale Integration erlaubt ist, wenn der betreffende Staat Mitgliedstaat der Organisation ist.

## **Abschnitt 2: Prüfung der Zuständigkeit**

### **Artikel 4:201: Zuständigkeit ausländischer Gerichte**

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn es an einem Gerichtsstand nach Teil 2 der vorliegenden Grundregeln fehlt, der es dem ausländischen Gericht erlaubt hätte, seine Zuständigkeit zu bejahen.

### **Artikel 4:202: Gültigkeit und Eintragung**

Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils dürfen nicht mit der Begründung versagt werden, dass im Verfahren vor dem Ursprungsgericht die Gültigkeit oder Eintragung eines in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums bestritten wurde, sofern die Anerkennung und Vollstreckung Wirkungen bezüglich Gültigkeit oder Eintragung nur im Hinblick auf die Streitigkeit zwischen den Parteien zur Folge haben.

### **Artikel 4:203: Tatsächliche Feststellungen**

Bei ihrer Prüfung der Zuständigkeiten gemäß Artikeln 4: 201 bis 4: 202 ist die befugte Stelle des ersuchten Staates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund derer die befugte Stelle des Staates, in welchem die Entscheidung gefällt wurde, ihre Zuständigkeit angenommen hat.

### **Artikel 4:204: Zuständigkeitsregelungen zum Schutz von Verbrauchern oder Arbeitnehmern**

Anerkennung und Vollstreckung können versagt werden, wenn die Entscheidung offensichtlich mit speziellen Zuständigkeitsregelungen im Anerkennungsstaat zum Schutz von Verbrauchern oder Arbeitnehmern unvereinbar ist.

## **Abschnitt 3: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind**

### **Artikel 4:301: Einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind**

- (1) Von einem ausländischen Gericht erlassene einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, werden nicht anerkannt und vollstreckt, wenn es an einem Gerichtsstand nach Teil 2 der vorliegenden Grundregeln fehlt, der es dem ausländischen Gericht erlaubt hätte, in der Hauptsache zu entscheiden.
- (2) Ohne vorhergehende Anhörung der gegnerischen Partei erlassene und ohne vorhergehende Zustellung der Ladung und der Antragschrift an diese Partei vollstreckbare einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, werden nicht anerkannt oder vollstreckt.

## **Abschnitt 4: Öffentliche Ordnung**

### **Artikel 4:401: Öffentliche Ordnung im Allgemeinen**

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn

- (1) eine solche Anerkennung oder Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar wäre;
- (2) das konkrete zur Entscheidung führende Verfahren offensichtlich mit grundlegenden, im ersuchten Staat geltenden Prinzipien eines fairen Verfahrens unvereinbar war.

#### **Artikel 4:402: Nicht-kompensatorischer Schadensersatz**

- (1) Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung können versagt werden, wenn und nur soweit die Entscheidung Schadensersatz, einschließlich verschärften und Strafschadensersatzes, zuspricht, welcher eine Partei nicht für einen tatsächlichen Schaden oder erlittenes Unrecht entschädigt und den Schadensbetrag übersteigt, der durch die Gerichte des Staates hätte zugesprochen werden können, in welchem Vollstreckung geltend gemacht wird.
- (2) Das ersuchte Gericht berücksichtigt, ob und in welchem Umfang der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadensersatz dazu dient, Verfahrenskosten und –auslagen abzudecken.

### **Abschnitt 5: Sonstige Gründe für die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen**

#### **Artikel 4:501: Sonstige Gründe für die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen**

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn:

- (1) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und seinen Fall dargestellt, ohne vor dem Ursprungsgericht die Zustellung zu bestreiten, sofern das Recht des Ursprungsstaates das Bestreiten der Zustellung gestattet hat.
- (2) Klagen zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs bei einem Gericht des ersuchten Staates anhängig sind, sofern diese Klagen zuerst erhoben wurden, es sei denn die ausländische Entscheidung war das Ergebnis eines Verfahrens vor einem anderen als dem zuerst angerufenen Gericht gemäß Artikel 2: 701(1) (a) und (2)(a);
- (3) sie unvereinbar mit einer Entscheidung ist, die im ersuchten Staat zwischen denselben Parteien ergangen ist;
- (4) sie unvereinbar mit einer Entscheidung ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem ersuchten Staat erfüllt und früher ergangen ist oder im ersuchten Staat bereits anerkannt worden ist.

### **Abschnitt 6: Ausschluss der Nachprüfung in der Sache**

#### **Artikel 4:601: Ausschluss der Nachprüfung in der Sache**

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Teils darf eine ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache oder dem Grunde nach nachgeprüft werden.

## **Abschnitt 7: Verfahren**

### **Artikel 4:701: Allgemeine Grundsätze**

- (1) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren dürfen weder unnötig schwierig oder teuer, noch dürfen sie mit unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen verbunden sein.
- (2) Das ersuchte Gericht ist gehalten, zügig zu handeln.

### **Artikel 4:702: Anerkennung**

- (1) Eine ausländische Entscheidung wird von Gesetzes wegen und ohne das Erfordernis eines besonderen Verfahrens anerkannt. Die Anerkennung kann als Nebenfrage sowie über eine Widerklage, eine Klage oder Widerklage gegen einen anderen als den unmittelbaren Prozessgegner oder als Einrede geltend gemacht werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Beteiligte von der befugten Stelle eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung verlangen. Das Verfahren unterliegt dem Recht des ersuchten Staates.
- (3) Die Anerkennung kann nur aus einem der in diesem Teil der vorliegenden Grundregeln festgelegten Gründe versagt werden.

### **Artikel 4:703: Vollstreckung**

- (1) Das Recht des ersuchten Staates bestimmt das Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung.
- (2) Die Vollstreckbarerklärung kann nur aus einem der in diesem Teil der vorliegenden Grundregeln festgelegten Gründe versagt werden.
- (3) Im ersuchten Staat für vollstreckbar erklärte ausländische Entscheidungen werden wie in diesem Staat erlassene Entscheidungen vollstreckt. Die Vollstreckung findet gemäß dem Recht des ersuchten Staates in dem in diesem Recht vorgesehenen Ausmaß statt.

## **Abschnitt 8: Prozessvergleiche**

### **Artikel 4:801: Prozessvergleiche**

Ein von einem Gericht für vollstreckbar erklärter Prozessvergleich wird im ersuchten Staat unter denselben Voraussetzungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt wie Entscheidungen, soweit diese Voraussetzungen auf Prozessvergleiche anwendbar sind.